

2255. Strasse. In Sachen der Gemeinderäte Groß Andelfingen, Dorf, Buch a. J. und Volken, betreffend Erhebung der Straße III. Klasse über den „Buoli“ von Andelfingen nach Dorf, hat sich ergeben:

Mit Eingabe vom 15. und 28. Dezember 1897, sowie 3. und 11. Januar 1898 stellen die Gemeinderäte von Andelfingen, Dorf, Buch und Volken das Gesuch, es möchte die Straße III. Klasse von Andelfingen nach Dorf über den sogen. Buoli in die II. Klasse eingereiht werden und führen zur Begründung folgendes an:

Eine andere direkte Verbindung bestehe nicht und es sei das Fuhrwerk, wenn es eine Straße II. Klasse benutzen wolle, auf den Umweg über Humlikon angewiesen. Fragliche Straße diene von Alters her als Kommunikation zwischen dem Bezirkshauptort und dem oberen Flaachthale und sollte sich daher in unklagbarem Zustande befinden, was aber nur erreicht werden könne, wenn sie unter staatliche Aufsicht gestellt sei.

Der Gemeinderat Humlikon, dem vorstehende Eingabe von Seite des Bezirksrates Andelfingen zur Vernehmung überwiesen wurde, verspricht sich, wie er in seiner Zuschrift vom 24. Januar 1898 darlegt, selbst von einer Korrektur der genannten Straße keine erhebliche Frequenzvermehrung und findet, daß, wenn eine solche doch eintreten würde, dies für die Gemeinde Humlikon durch Ablenkung eines Teiles ihres gegenwärtigen Verkehrs von Nachteil wäre, abgesehen davon, daß sie durch die Opfer, die aus einer der Uebernahme der Straße durch den Staat vorangehende Zustandstellung derselben für sie resultiren würde, eine empfindliche finanzielle Schädigung erlitte, es müsse daher von Seite Humlikons schon jetzt der Vorbehalt gemacht werden, daß für dessen Baustrecke der § 9 des neuen Straßengesetzes zur Anwendung käme.

Zum Schlusse erklärt sich der Gemeinderat bereit, die auf Gemeindebann Humlikon liegende Straßenstrecke bezüglich Befestigung in guten Stand zu stellen.

Der Bezirksrat Andelfingen kommt in seinem Beschlusse vom 28. April 1898 dazu, Abweisung des Gesuches zu beantragen und begründet dies in sehr einläßlicher Darstellung, welche hauptsächlich folgende Momente hervorhebt:

Die nördlich vom Schloß Goldenberg den flachen Bergrücken überschreitende, von Alters her bestehende Verbindungsstraße zwischen Andelfingen und den oberen Gemeinden des Flaachthales sei in den beiden Rampen außerordentlich steil, 7—12 % auf der Ostseite, 6—9 % auf der Seite gegen Dorf. Nach den seinerzeitigen Vermessungen durch Herrn Kreisingenieur Spiller besitze sie eine Länge von 2430 Meter, wovon 285 m auf Groß-Andelfingen, 360 m auf Humlikon und 1785 m auf Dorf fallen. Auf Gemeindegebiet Dorf und Großandelfingen befriedige der Unterhalt, auf demjenigen von Humlikon sei derselbe ganz vernachlässigt. Von letzterer Gemeinde könne die Straße übrigens gar nicht benutzt werden, da sie deren Bann nur tangire.

Nach der Anschauung des Bezirksrates könne von einer erheblichen Gefälls- und Richtungsverbesserung ohne ganz außerordentliche und außer allem Verhältnis zur Verkehrsbedeutung stehende Kosten keine Rede sein, es werde diese Straße zu allen Zeiten schwer fahrbar bleiben und gegenüber der Straße über Humlikon nur von Fußgängern, die das Steigen nicht scheuen, bevorzugt werden.

Nachdem schon bei der Straßenklassifikation im Jahr 1871 diese Straße infolge ihrer schlechten Qualität und Unverbesserlichkeit in der III. Klasse verblieben sei, sei dafür die Straße von Groß-Andelfingen über Humlikon nach stattgefunder Korrektion bis zur Straße I. Klasse Henggart-Humlikon in die II. Klasse eingereiht worden. Die Weglänge von Andelfingen über den Buoli nach Dorf sei allerdings nach einem seinerzeitigen Gutachten von Herrn Kreisingenieur Spiller zirka 670 m kürzer als diejenige über Humlikon; wenn aber berücksichtigt werde, daß der Culminationspunkt der erstern Straße 20 m höher liege, als derjenige der letztern, so werde diese Differenz mehr als aufgehoben.

Die Anlage der neuen Straße über Humlikon habe sich in der That als eine große Verkehrserleichterung erwiesen und es werde dieselbe von allem Fuhrwerk benutzt, während allerdings die Fußgänger fast ausnahmslos den Weg über den Buoli nehmen.

Der Bezirksrat kommt daher zum Schlusse, es liege keine Veranlassung vor, die in Frage stehende Straße in die II. Klasse zu erheben, besonders da die beiden Gemeinden Groß-Andelfingen und Dorf ihre Finanzen durch das neue Straßengesetz in so außerordentlicher Weise entlastet haben, daß sie ganz wol die Ausgaben für die wenigen in III. Klasse gebliebenen Straßen zu tragen vermögen. Dabei werde es den Petenten überlassen bleiben, beim Statthalteramte dafür einzukommen, daß der Gemeinderat Humlikon die in dortigem Banne liegende Strecke der Straße in ordentlichen Stand stelle.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Nachdem der Bezirksrat Andelfingen die Verhältnisse in eingehender und zutreffender Weise geschildert hat, sind nur noch wenige Bemerkungen zu machen. Bei der Neuklassifikation der Straßen im Jahre 1893 wurde diese nur von der Gemeinde Dorf in die II. Klasse angemeldete Straße aus den angeführten Gründen nicht aufgenommen. Gemäß § 5 des Straßengesetzes wird die Einteilung der Straßen nur von zehn zu zehn Jahren einer Totalrevision unterworfen, zwischenhinein werden Neuklassifikationen nur vorgenommen, wo durchgreifende Korrekturen der betreffenden Straßen vorangehen. Es ist dies nach den Vernehmlassungen der Gemeinden hier nicht beabsichtigt und ohne unverhältnismäßige Kosten auch kaum möglich.

Dazu kommt, daß für den Fuhrwerkverkehr bereits in durchaus ausreichender und befriedigender Weise durch eine Straße I. Klasse gesorgt ist, so daß die in Frage stehende Verbindung mehr den Charakter einer Flurstraße und eines Fußweges hat.

Die Ansicht des Bezirksrates Andelfingen ist als richtig anzuerkennen und das vorliegende Gesuch daher in ablehnendem Sinne zu beantworten.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch der Gemeindevorstände Groß-Andelfingen, Dorf, Buch a. Z. und Volken um Erhebung der Straße III. Klasse von Dorf über den Buoli nach Andelfingen in die II. Klasse wird abgelehnt.

II. Mitteilung an die obgenannten Gemeindevorstände, an den Bezirksrat Andelfingen und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten.
